

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 5/16 S

L 4 KR 367/13 NZB (Bayerisches LSG)
S 6 KR 217/13 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

pronova BKK,
Brunckstraße 47, 67063 Ludwigshafen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin Dr. K ö r n e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Januar 2016 Prozesskostenhilfe unter Beordnung
eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Beschluss vom 21.1.2016 die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG Augsburg vom 17.9.2013 zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Gegen den Beschluss des LSG hat die Klägerin mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 4.4.2016 - beim BSG eingegangen am 8.4.2016 - "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und einen Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt. Mit zwei weiteren Schreiben vom 18.4.2016 hat die Klägerin ihren PKH-Antrag ergänzt sowie die Beschwerde "begründet".
- 2 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil Entscheidungen des LSG gemäß § 177 SGG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden können. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist aus dem vorgenannten Grund (Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels) ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

